

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Lehramt Sekundarstufe 1 in einem Erweiterungsfach, M.Ed.
Hochschule:	Pädagogische Hochschule Freiburg
Standort:	Freiburg
Datum:	27.06.2024
Akkreditierungsfrist:	01.04.2024 - 31.03.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur hinsichtlich der Auflage zur Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen einen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

I. Nicht erteilte Auflagen

Die Gutachtergruppe hat folgende Auflage vorgeschlagen: „In der Prüfungsordnung ist die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen entsprechend den Vorgaben zu regeln.“ (Kriterium Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme eine angepasste Entwurfsfassung der Studien- und Prüfungsordnung vorgelegt. Darin ist in § 37 die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen entsprechend den landesrechtlichen Vorgaben festgelegt. Der Akkreditierungsrat sieht

daher von der avisierten Auflage ab.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Studien- und Prüfungsordnung in der vorgelegten Form wie angekündigt in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 StAkkrVO als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

